



„Veröffentlichung von Unternehmensnamen durch Überwachungsbehörden / Urteil des Bundesverfassungsgerichts“

Laudert, 27.06.2018

„Sehr geehrter Herr Dr. Bobbert,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand 23. Mai 2018).

Das Bundesverfassungsgericht hat per Beschluss vom 21.03.2018 – Az. I BvF 1/13 – klargestellt, dass die aktuelle Fassung des § 40 Abs. 1 a) LFGB mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Begründet wurde dies damit, dass die dort angeordnete Veröffentlichung von Verstößen zeitlich unbegrenzt ist.

Der von Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf ändert dies nun, indem eine zeitliche Begrenzung von sechs Monaten vorgesehen ist.

Sie weisen in Ihrem Anschreiben zutreffend darauf hin, dass weitere Änderungen des LFGB notwendig sind, es soll jedoch die vorgegebene Fristsetzung bis zum 30.04.2019 nicht gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die Anmerkung, dass wir die vorgesehene Frist von sechs Monaten für unangemessen halten.

Unserer Ansicht nach sollte bereits nach zwei Monaten eine entsprechende Lösungsverpflichtung bestehen, da nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch schon dann der beabsichtigte Gesetzeszweck nicht mehr gegeben ist. Vor diesem Hintergrund würden wir allein eine entsprechende Veröffentlichungsbeschränkung von zwei Monaten für verhältnismäßig erachten.

Darüber hinaus ist dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unserer Ansicht nach zu entnehmen, dass eine Namensveröffentlichung zu „einem erheblichen Verlust des Ansehens des Unternehmens und zu Umsatzeinbrüchen führen, was im Einzelfall bis hin zur Existenzvernichtung reichen kann“.

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746/80298 -20
Telefax +49 (0) 6746/80298 -21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

www.nem-ev.de



Diese Intensität des Grundrechtseingriffs mit möglichen gravierenden existenzgefährdenden Auswirkungen muss berücksichtigt werden. Insbesondere bloße Verdachtsfälle können deshalb eine solche Veröffentlichung nicht rechtfertigen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Informationen im Internet quasi nicht mehr zu korrigieren sind und zu einer Vorverurteilung des betroffenen Lebensmittelunternehmens führen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als unverhältnismäßig, wenn entsprechende Publikationen auf bloßen Verdachtsfällen basieren dürfen, sondern vielmehr der Sachverhalt entsprechend sicher von der Überwachungsbehörde aufgeklärt sein muss.

Darüber hinaus sollten entsprechende Publikationen auf solche Fälle begrenzt sein, die tatsächlich ein Gesundheitsrisiko betreffen. Sonstige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht, bloße Irreführungsfälle sind nach den entsprechenden Ausführungen für eine solche Publikation von vornherein ungeeignet.

Vor diesem Hintergrund müssen die Behörden den Informationsgehalt und Text an entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Informationen sorgfältig prüfen und die Belastung des betroffenen Lebensmittelunternehmens so gering wie möglich belassen.

Ferner besteht die Verpflichtung der Behörden, die Information mitzuteilen, ob und wann ein Verstoß behoben wurde.

Zwingend notwendig ist das Vorliegen zweier unabhängiger Untersuchungen, die Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bestätigen.

Die streitigen Tatsachen müssen ausermittelt sein und von den Überwachungsbehörden entsprechend dokumentiert werden können.

Die Bußgeldhöhe von € 350,00 wird als viel zu niedrig eingestuft. Hier geht es um schlichte Bagatellfälle, die mit entsprechenden existenzgefährdenden Namensveröffentlichungen nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Insbesondere bedarf es weiterhin der Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 EMRK. Sie ist elementare Ausgestaltung des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. Sie gilt nicht nur im Straf- sondern auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Soweit § 40 Abs. 1 a) Nr. 2 LFGB lediglich auf ein zu erwartendes Bußgeld abstellt und eine gerichtliche rechtskräftige Feststellung eines Verstoßes somit nicht Voraussetzung ist, verstößt dies gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 56051790
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51S1M

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

www.nem-ev.de



Darüber hinaus ist ein „Veröffentlichungsautomatismus“ unangemessen. Hier sollte vielmehr eine entsprechende Veröffentlichung in das Ermessen des entsprechenden Sachbearbeiters gestellt werden.

Entsprechende Ergänzungen des Gesetzesentwurfs halten wir somit vor diesem Hintergrund für verfassungsrechtlich dringend geboten.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an den lebensmittelrechtlichen Beirat Dr. Thomas Büttner wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Scheffler
Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298-20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298-21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

www.nem-ev.de